



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

-4. Nov. 1987

1958

Vereinbarung mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Zusammenarbeit im Bereich der Terminologie

Aufgrund des Antrages von EVD, EDA und BK vom 27. Oktober 1987

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtverfahrens wird

Vereinbarung mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Zusammenarbeit im Bereich der Terminologie

beschlossen:

1. Die Vereinbarung zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Bundesrat über die Zusammenarbeit im Bereich der Terminologie wird genehmigt.
2. Der Vorsteher des EVD oder bei dessen Verhinderung der Chef der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel ist ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen. Die Bundeskanzlei stellt die erforderlichen Vollmachten aus.
3. Das Integrationsbüro und die Bundeskanzlei bereiten zusammen die Durchführung der Vereinbarung vor.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zusammen mit dem BFO und den übrigen interessierten Stellen die Organisation der Terminologiearbeit in der Bundesverwaltung weiterzuführen.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	6	-
	X	EDI	5	-
	X	EJPD	5	-
	X	EMD	6	-
	X	EFD	10	-
X		EVD	9	-
	X	EVED	5	-
X		BK	7	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTS-  
DEPARTEMENT

EIDG. DEPARTEMENT FUER  
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

SCHWEIZERISCHE  
BUNDESKANZLEI

2520.1

3003 Bern, 27. Oktober 1987

An den Bundesrat

Vereinbarung mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
über die Zusammenarbeit im Bereich der Terminologie

1. VORGESCHICHTE

1.1 Warum eine Terminologie-Datenbank

Die Fachkommunikation über die Sprachgrenzen hinweg - und damit auch die Übersetzung und die Terminologie - spielt eine immer wichtigere Rolle. Dies gilt in besonderem Masse für unser mehrsprachiges Land, denn es muss nicht nur für einen möglichst reibungslosen Austausch zwischen den Sprachregionen und für die terminologische Kohärenz seiner dreisprachigen Gesetzgebung sorgen, sondern es ist auch auf die Zusammenarbeit mit seinen verschiedensprachigen Nachbarländern angewiesen.

Diese besondere sprachliche Situation unseres Landes stellt an das Übersetzungswesen der Bundesverwaltung und der mehrsprachigen Kantone hohe Anforderungen.

In der Bundesverwaltung nimmt das Übersetzungsvolumen seit Jahren ständig zu. Da jedoch der Personalstopp die Anstellung von weiteren Übersetzern praktisch verhindert, ist es unbedingt notwendig, effiziente Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Mit der raschen Entwicklung in Wissenschaft, Technik, Handel und Industrie entstehen immer neue Fachbegriffe und -benennungen (Terminologie). Dasselbe gilt für die Tätigkeitsbereiche unserer dreisprachigen Bundesverwaltung. Herkömmliche Mittel (z.B. Wörterbücher, Handkarteien) können dieser Entwicklung nicht mehr folgen, was zu Schwierigkeiten in der Fachkommunikation führt.

Für die Bundesverwaltung kommt hinzu, dass die dezentralisierte Organisation zu terminologischen Aufsplitterungen, zu Zeitverlusten wegen Doppel- und Mehrfacharbeit bei der Erfassung und Abklärung von Terminologie sowie zu Fehlübersetzungen und dadurch schliesslich zu verminderter Rechtssicherheit führt.

Angeichts dieser Situation hat der Bundesrat am 29. April 1981 die Bundeskanzlei beauftragt, eine "Arbeitsgruppe Terminologie" zu bilden, die die Terminologiarbeit in der Bundesverwaltung koordiniert.



In einem Bericht vom 26. Mai 1982 an den Bundesrat hat die Arbeitsgruppe Terminologie festgehalten, dass sie eine zentrale Terminologie-Datenbank als das geeignete Mittel erachte, um die bestehenden Probleme zu lösen.

Die Vorteile einer zentralen Terminologie-Datenbank liegen auf der Hand:

- Trotz dezentralem Aufbau unserer Verwaltung ist die Terminologie, die eine einzelne Fachstelle erarbeitet und verwendet, allen interessierten Dienststellen rasch und direkt zugänglich. Dadurch kann viel Doppelarbeit vermieden werden. Die Kapazität des Übersetzungswesens kann gesteigert und die Qualität der Uebersetzung verbessert werden.
- Für die Redaktion von Erlassen kann die massgebliche Terminologie der betreffenden Sachbereiche ohne grossen Aufwand übersichtlich dargestellt werden. Die unerlässliche terminologische (d.h. auch: begriffliche) Klärung vor Beginn der Redaktionsarbeit wird dadurch bedeutend erleichtert und die Gefahr der terminologischen Aufsplitterung wesentlich eingeschränkt.
- Eine Terminologie-Datenbank lässt sich leicht à jour halten und kann somit der raschen Entwicklung der Terminologie besser folgen als herkömmliche Fachwörterbücher.
- Der Bund kann seine Terminologie-Datenbank den interessierten Kantonsverwaltungen, weiteren öffentlichen und halböffentlichen Institutionen (z.B. Universitäten, SRG) sowie allenfalls Privaten primär auf partnerschaftlicher Basis, d.h. gegen Mitarbeit zur Verfügung stellen und damit eine sehr willkommene Dienstleistung erbringen.

Der Bundesrat hat schliesslich die Arbeitsgruppe Terminologie beauftragt, die Schaffung einer Terminologie-Datenbank zu prüfen (BRB 7.6.82).

## 1.2 Anschluss an eine bestehende Terminologie-Datenbank

Die Schaffung einer Terminologie-Datenbank erfordert einen hohen Aufwand an Personal und Mitteln. Zudem dauert es Jahre, bis der Bestand an gespeicherten Informationen gross genug ist, um eine vernünftige Trefferquote (Anzahl richtiger Antworten auf eine bestimmte Anzahl Anfragen) zu garantieren. Erst dann ist es nämlich sinnvoll, eine Datenbank zur Benützung freizugeben.

Die Arbeitsgruppe Terminologie kam deshalb zum Schluss, es sei vernünftiger, mit einer bestehenden Datenbank zusammenzuarbeiten, als eine Terminologie-Datenbank von Grund auf neu aufzubauen. Sie hat daraufhin alle in Frage kommenden Datenbanken geprüft und aufgrund ihrer Abklärungen dem Bundesrat den Anschluss an EURODICAUTOM, die Terminologie-Datenbank der EG-Kommission (EGK), empfohlen.

Inzwischen hat auch die Konferenz der Übersetzungsdienste westeuropäischer Staaten ihren Mitgliedern empfohlen, für die Terminologiearbeit den Anschluss an eine bestehende Datenbank zu suchen.



### 1.3 EURODICAUTOM

Die automatisierte Terminologie-Datenbank der EG in Luxemburg besteht seit 1973. Sie arbeitet für alle EG-Stellen in Brüssel und Luxemburg.

EURODICAUTOM ist zunächst darauf ausgerichtet, den Zeitaufwand der Übersetzer bei der Wortsuche zu verringern. Abfragbar sind rund 400'000 Termini und 80'000 Abkürzungen; jedes Jahr kommen etwa 25'000 Neueinträge hinzu. Das System arbeitet rasch, das Abfrageverfahren ist einfach, und die Informationen sind klar dargestellt. Die Datenbank ist aber auch begriffsorientiert, d.h., die Bedeutung der gespeicherten Termini wird durch eine Definition oder Erläuterung umschrieben. Diese Informationen können den Verfassern von Erlassen und Fachtexten von grossem Nutzen sein.

Im Unterschied zu vielen anderen, meist zweisprachigen Terminologie-Datenbanken, ist EURODICAUTOM nicht nach Sprachenpaaren, sondern mehrsprachig aufgebaut. Der Benützer kann die bearbeiteten Sprachen für die Abfrage frei kombinieren. Die Informationen sind grundsätzlich in allen neun EG-Sprachen abrufbar. Am besten vertreten sind neben Englisch die Sprachen Französisch, Deutsch und Italienisch, also unsere Amtssprachen. EURODICAUTOM enthält vor allem Terminologie aus den Bereichen Wirtschaft, Handel, Recht, Verwaltung, Wissenschaft und Technik.

EURODICAUTOM ist die einzige Terminologie-Datenbank, die von den bearbeiteten Fachbereichen und Sprachen her für eine Zusammenarbeit in Frage kommt. Ausserdem arbeiten die Terminologiedienste der EG immer mehr auf partnerschaftlicher Basis mit anderen, namhaften Datenbanken zusammen; die Zusammenarbeit ist also erprobt.

## 2. DIE ZUSAMMENARBEITSVereinbarung

### 2.1 Die Verhandlungen

Auf Antrag der Arbeitsgruppe Terminologie hat der Bundesrat am 4. Juli 1984 das Integrationsbüro (zusammen mit der Bundeskanzlei) beauftragt, mit der EG-Kommission Verhandlungen zu führen, um einen Vertragsentwurf für eine Zusammenarbeit im Bereich der Terminologie zu erarbeiten.

Wie Vorgespräche im Juli 1984 ergeben haben, wünscht das Terminologiebüro der EGK in Luxemburg die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Bundesverwaltung ausdrücklich. Das Interesse an dieser Zusammenarbeit ist im Lauf der Verhandlungen noch deutlicher geworden, und zwar vor allem dank den Vorbereitungen, die die Bundeskanzlei für die Einführung einer Terminologie-Datenbank getroffen hat (z.B. drei Terminologiekurse mit insgesamt rund 80 Teilnehmern; Einrichtung einer Datenanlage mit hoher Kapazität, die auch imstande sein wird, die Terminologiedaten zu verarbeiten).

Am 18. September 1984 übermittelte die Schweizer EG-Mission in Brüssel das Ersuchen um Aufnahme von Verhandlungen.



Die Ziele dieser Verhandlungen waren:

- eine enge Zusammenarbeit zwischen der EGK und der Bundesverwaltung im Bereich Terminologie;
- die Übernahme der Datenbestände und Programme von EURODICAUTOM durch die Bundesverwaltung;
- regelmässiger Austausch der neu erarbeiteten Terminologiebestände zwischen der EGK und der Bundesverwaltung.

Der schweizerische Antrag war das erste derartige Ersuchen einer Verwaltung eines Nichtmitgliedstaates der EG. Dieser Umstand veranlasste die EGK zu umfangreichen, langwierigen Abklärungen, weil die Öffnung einer EG-Datenbank für eine EG-externe Verwaltung zahlreiche Fragen aufwarf.

Während über den Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und die Überlassung der EURODICAUTOM-Programme schon bald Übereinstimmung erzielt werden konnte, boten die Fragen des geistigen Eigentums an den Daten und der schweizerischen Gegenleistung mehr Schwierigkeiten.

Die Frage des geistigen Eigentums an den Daten stellte sich, weil der Wortgutbestand von EURODICAUTOM zu einem beträchtlichen Teil aus erworbenen Terminologiebeständen aufgebaut ist. Beim Erwerb dieser Bestände mussten sich die Terminologiedienste der EG oft verpflichten, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder zu verkaufen. Im Lauf der Verhandlungen ist aber klar geworden, dass sich die Ziele der Zusammenarbeit kaum mit sinnvollem Aufwand verwirklichen liessen, wenn die Bundesverwaltung den Terminologiebestand von EURODICAUTOM nicht übernehmen könnte. Ausserdem hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass die terminologischen Daten einen Sonderfall darstellen, weil übernommenes Wortgut vor der Eingabe in eine Datenbank oft weitgehend umgearbeitet (ergänzt und formatiert) werden muss. Aus diesen Gründen hat die EGK schliesslich das Zusammenarbeitsprojekt als "Versuch" deklariert und sich bereitgefunden, unter diesem Titel der Bundesverwaltung den gesamten Datenbestand zu überlassen (vgl. Art. 2 der Vereinbarung).

Auch was die schweizerische Gegenleistung betrifft, hat die EGK Hand zu einer vorteilhaften Lösung geboten. In Anbetracht des grossen Aufwands, den Entwicklung und Aufbau von EURODICAUTOM gekostet haben, und angesichts der entsprechenden finanziellen Leistungen der EG-Mitgliedstaaten verlangte die EGK, dass sich die Schweiz an den Entwicklungskosten angemessen beteilige. Diese Forderung entspricht der heute massgeblichen EG-Politik im Datenbank-Bereich.

Der finanzielle Beitrag der Schweiz, der wie in vergleichbaren Geschäften üblich aufgrund des Bruttosozialprodukts errechnet wurde, ist verhältnismässig niedrig, weil die EGK darauf verzichtet hat, neben dem Personalaufwand auch den Wert der Daten und die Kosten für die Programmentwicklung in die Berechnung einzubeziehen.

Mit ihrem Beitrag an die Entwicklungskosten wird die Schweiz alle finanziellen Verpflichtungen für die Überlassung von EURODICAUTOM abgegolten haben. Die weiteren Gegenleistungen werden in terminologischen Daten und in der Mitarbeit bei Neuentwicklungen im terminologischen und informatischen Bereich bestehen.

Schliesslich fand sich auch für die Zugangsberechtigung eine sinnvolle, offene Lösung. Die Terminologie-Datenbank steht zunächst den Verwaltungen der beiden Parteien und weiteren öffentlichen Stellen auf deren Gebiet offen. Die Vereinbarung lässt es aber zu, dass die Datenbank - nach Absprache zwischen den beiden Parteien - weiteren Institutionen oder sogar Privaten geöffnet wird, was für die Ziele der Terminologiearbeit in unserem Land (z.B. Erleichterung der Fachkommunikation über die Sprachgrenzen hinweg) sehr bedeutsam ist.



## 2.2 Inhalt der Vereinbarung

Die Vereinbarung hält zunächst fest, dass die EGK und die Bundesverwaltung als gleichberechtigte Partner im Bereich der Terminologie zusammenarbeiten, um die mehrsprachige EDV-gestützte Terminologiarbeit zu fördern, den Terminologiebestand von EURODICAUTOM auszubauen und besser zu nutzen, Doppelarbeit zu vermeiden und den Aufwand für die Terminologiarbeit in Grenzen zu halten. (Präambel; Art. 2)

Die EGK überlässt der Bundesverwaltung den Datenbestand und die Programme von EURODICAUTOM für den Betrieb auf bundeseigenen EDV-Anlagen. Die beiden Parteien gewähren einander Zugang zu den neuerarbeiteten Datenbeständen (z.B. durch Datenaustausch), ausgenommen sind geheime Daten. Sie stimmen ihre Terminologiarbeit gegenseitig ab. Jede Partei bleibt Eigentümer der von ihr erarbeiteten terminologischen Daten und EDV-Programme. (Art. 3, 4 und 6; Anhang I)

Auf schweizerischer Seite stehen die Daten von EURODICAUTOM nicht nur der Bundesverwaltung, sondern auch anderen Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden zur Verfügung. Umgekehrt haben auf EG-Seite die Organe der Gemeinschaft und die öffentlichen Institutionen der Mitgliedstaaten Zugang zu EURODICAUTOM. Die Oeffnung der Datenbank für Dritte muss zwischen den Parteien abgesprochen werden. (Art. 6 und 7; Anhang I)

Die Bundesverwaltung entrichtet einen einmaligen, in zehn abnehmenden Jahresraten zahlbaren Übernahmepreis von 413'700 ECU (rund 711'000 Fr.) Im übrigen trägt jede Partei die Kosten, die aus ihrer Tätigkeit im Rahmen der Zusammenarbeit entstehen, selbst. (Art. 10; Anhang II)

Zur Durchführung der Zusammenarbeit wird als gemeinsames Organ ein "Gemischter Ausschuss EURODICAUTOM Schweiz/EGK" bestellt, der die Erfüllung der Vereinbarung überwacht. Er wird durch ein gemeinsames technisches Leitungsorgan unterstützt, das die Terminologiarbeit und die gemeinsamen EDV-Entwicklungen koordiniert sowie die Verfahren und Prozeduren im terminologischen und informatischen Bereich festlegt. Bei der Durchführung soll den Bedürfnissen beider Parteien angemessen Rechnung getragen werden. (Art. 5)

## 2.3 Unterzeichnung

Die Vereinbarung soll am kommenden 13. November, anlässlich des Besuchs des Vorstehers des EVD bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel, unterzeichnet werden.



### 3. DIE ZENTRALE TERMINOLOGIE-DATENBANK DER BUNDESVERWALTUNG

#### 3.1 Grundlagen

Ausser auf die bereits genannten Bundesratsbeschlüsse stützt sich das Projekt einer zentralen Terminologie-Datenbank auf eine Reihe parlamentarischer Vorstösse, die sich mit Sprachenfragen befassen und verstärkte Anstrengungen des Bundes zur Förderung des Austauschs und Zusammenhalts zwischen den Sprachregionen verlangen. Anzuführen sind insbesondere zwei Vorstösse:

- Postulat Delamuraz: "Sprachliche Minderheiten" (23. Juni 1977); es verlangte unter anderem den Ausbau des Uebersetzungswesen in der Bundesverwaltung.

- Motion Crevoisier (übernommen durch NR Carobbio): "Amtliche Terminologie. Zentrales Register" (3. Oktober 1983);

sie verlangte die Schaffung einer für die Kantone zugänglichen Terminologie-Datenbank.

#### 3.2 Zweckbestimmung

Eine EDV-gestützte Terminologie-Datenbank ist eine effiziente Arbeitshilfe in den verschiedensten Bereichen der Fachtextproduktion. Die Terminologie-Datenbank der Bundesverwaltung soll als Hilfsmittel dienen für:

- die koordinierte Erfassung der rasch zunehmenden Fachwortbestände (Terminologien), indem sie die Arbeit vieler Einzelner einer Vielzahl von Benützern zugänglich macht (Vermeidung von Doppel- oder Mehrfacharbeit);

- die Uebersetzung, indem sie die Zeit für die Wortsuche verkürzt und zuverlässig erarbeitete Angaben liefert (Steigerung von Quantität und Qualität);

- die Redaktion von Fachtexten und Erlassen, indem sie die unerlässliche terminologische Klärung erleichtert, die Unterschiede zwischen der schweizerischen und der ausländischen Terminologie transparent macht und hilft, Terminologien systemgerecht weiterzuentwickeln (verbesserte Kohärenz der Rechtsterminologie; gesteigerte Rechtssicherheit);

- die Thesaurus-Arbeit im Bereich Dokumentation, indem sie Termini und Definitionen in mehreren Sprachen für die Bildung von Begriffssystemen zur Verfügung stellt;

- die Aufbereitung schweizerischer Terminologie, die in die Wortgutbestände automatisierter Uebersetzungssysteme (z.B. EUROTRA) eingebaut werden soll.

#### 3.3 Benutzerkreis

Die Vereinbarung sieht vor, dass die Amtsstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden die Daten von EURODICAUTOM frei benutzen können (Art. 1).

Stellen auf deren Gebiet offen. Die Vereinbarung lässt es aber zu, dass die Datenbank - nach Absprache zwischen den beiden Parteien - weiteren Institutionen oder sogar Privaten geöffnet wird, was für die Ziele der Terminologiarbeit in unserem Land (z.B. Erleichterung der Fachkommunikation über die Sprachgrenzen hinweg) sehr bedeutsam ist.



Abs. 4). Das bedeutet, dass die zentrale Terminologie-Datenbank ausser der Bundesverwaltung weiteren öffentlichen Institutionen zur Verfügung stehen wird, namentlich auch der Bundesversammlung und dem Bundesgericht sowie vor allem auch den Behörden und Verwaltungen von Gemeinden und Kantonen, aber z.B. auch den kantonalen Hochschulen. Die Vereinbarung ermöglicht überdies, dass die Datenbank - nach Absprache zwischen den Parteien - weiteren Partnern geöffnet wird, z.B. halböffentlichen Organisationen wie der SRG oder auch Firmen der Privatwirtschaft. Diese offene Zugangsregelung wird auch die internationale Zusammenarbeit, z.B. den Anschluss an einen Terminologie-Verbund, erleichtern.

Mit Blick auf die künftige Zusammenarbeit im schweizerischen Rahmen ist hervorzuheben, dass der Kanton Bern, der seit mehreren Jahren in der Arbeitsgruppe Terminologie mitwirkt und auch in der Verhandlungsdelegation vertreten war, bereits umfangreiche Vorbereitungen für die Einführung der Terminologiearbeit in seiner Verwaltung und für die Zusammenarbeit mit der Bundesverwaltung in diesem Bereich getroffen hat.

Der Zugang zur zentralen Terminologie-Datenbank wird in der Regel Zusammenarbeit auf partnerschaftlicher Basis voraussetzen. Als Gegenleistung für die Oeffnung der Datenbank kommen primär terminologische und informatische Beiträge in Frage; dies gilt auch für Private.

### 3.4 Bereiche der Terminologiearbeit

Aufgabe der Terminologiearbeit in der Bundesverwaltung wird es in erster Linie sein, die Terminologie des schweizerischen nationalen und internationalen Rechts zu erfassen. Hinzukommen werden die allgemeine Verwaltungsterminologie und die fachgebietsspezifischen Terminologien der Verwaltungsstellen. Die Beiträge der schweizerischen Partner, die die Terminologien ihrer Tätigkeitsgebiete bearbeiten, werden die bundesinterne Terminologiearbeit ergänzen.

Als Arbeitssprachen sind zunächst die drei Amtssprachen des Bundes vorgesehen. Das System bietet jedoch auch die übrigen wichtigsten westeuropäischen Sprachen wie Englisch und Spanisch an. Ausserdem erlaubt es, ohne grosse Umstände weitere Sprachen, z.B. unsere vierte Landessprache Romanisch, hinzuzufügen.

### 3.5 Erwarteter Nutzen

Von der koordinierten Terminologiearbeit und dem Einsatz der Terminologie-Datenbank ist zunächst ein qualitativer Nutzen zu erwarten, nämlich eine Eindämmung der terminologischen Aufsplitterung. Mit dem fortschreitenden Ausbau der Terminologiebestände wird es zum Beispiel immer weniger vorkommen, dass dieselben Begriffe (Sachverhalte, Tatbestände, Sachen usw.) in verschiedenen Aemtern unterschiedlich benannt und diese Benennungen womöglich noch verschieden übersetzt werden. Die Qualität (Zuverlässigkeit) der Uebersetzungen wird also verbessert, und damit erhöht sich schliesslich auch die Rechtssicherheit.

Andererseits wird es dank der Terminologie-Datenbank möglich sein, begründete terminologische Unterschiede aufzuzeigen, d.h. transparent zu machen. Es wird z.B. eine grosse Hilfe sein, wenn auf diesem Weg klargestellt wird, dass ein bestimmter juristischer Fachausdruck je nach Rechtsordnung Unterschiedliches bedeutet.



Als quantitativer Nutzen ist hervorzuheben, dass sich durch koordinierte Terminologiarbeit mit Hilfe der Datenbank Arbeitszeit einsparen lässt, und zwar insbesondere:

- beim Redigieren und Uebersetzen von Erlassen und anderen Fachtexten, dank der beschleunigten terminologischen Abklärung;
- bei der Terminologiarbeit selbst, dank der Verminderung der unnützen Zeitverluste, die durch Doppel- und Mehrfacharbeit entstehen.

Die erzielbare Einsparung von Arbeitszeit lässt sich allerdings schwer im voraus abschätzen. Einzig für die Uebersetzung stehen Erfahrungszahlen zur Verfügung, doch beruhen sie auf sehr unterschiedlichen Bedingungen (z.B. Fachlichkeit der Texte, Antwortquote der Datenbank). Bewertet man deshalb die Angaben (Einsparungen von 30-60%) mit aller gebotenen Vorsicht, so darf die erreichbare Einsparung mit 5-10% veranschlagt werden. Zusätzliche Einsparungen lassen sich erzielen, wenn der Uebersetzer-Arbeitsplatz mit leistungsfähigen EDV-Hilfen ausgerüstet ist.

Die Einsparung an Arbeitszeit beim Uebersetzen wird bis zu einem gewissen Grad erlauben, das wachsende Uebersetzungsvolumen mit einem relativ geringeren Zuwachs an Uebersetzerstellen zu bewältigen. Die eingesparte Arbeitszeit wird jedoch - wenigstens zu einem angemessenen Anteil - auch für die Terminologiarbeit, d.h. für den Ausbau des Datenbestandes aufgewendet werden müssen. Doch wird die laufende Aktualisierung und Pflege der Daten deren Qualität und die Trefferquote steigern, womit sich auch die erzielbare Ersparnis an Arbeitszeit erhöhen wird.

Finanzielle Einsparungen oder Gewinne lassen sich heute noch nicht berechnen. Die eingesparte Arbeitszeit wird erst mit den Jahren als Gewinn zu Buche schlagen.

### 3.6 Rahmenorganisation

#### 3.61 Voraussetzungen

Die Terminologie-Datenbank wird den erwarteten Nutzen nur bringen können, wenn die terminologischen Daten sachgerecht erarbeitet und verwaltet werden.

Durch die Zusammenarbeitsvereinbarung mit der EGK verpflichtet sich die Bundesverwaltung, terminologische Beiträge zu liefern, die in allen Punkten den üblichen Anforderungen entsprechen (Art 8 des Vertragsentwurfs).

Für die künftige Organisation der Terminologiarbeit in der Bundesverwaltung sollten die folgenden Ueberlegungen wegweisend sein:

- In der Terminologiarbeit müssen Fachwissen und Sprachwissen zusammenwirken.
- Fachwissen und fachgebietsbezogenes Sprachwissen sind in unserer dezentral organisierten Bundesverwaltung bei den Fachstellen angesiedelt.



- Dezentralisierte Terminologearbeit kann nur zuverlässige, gemeinsam nutzbare Ergebnisse bringen, wenn die Beteiligten nach gemeinsamen Methoden arbeiten und die gleichen Qualitätsanforderungen erfüllen.
- Dezentralisierte Terminologearbeit erfordert Koordination, wenn Doppel- und Mehrfacharbeit vermieden werden sollen.
- Qualitätsanforderungen erfordern Kontrolle.
- Eine zentrale Datenanlage erleichtert den Benützern den Zugang zu den dezentral erarbeiteten Daten sowie die Verwaltung und Pflege der Daten.
- Eine Terminologie-Datenbank, deren Daten nicht laufend aktualisiert werden, büsst rasch an Zuverlässigkeit ein und wird schliesslich unbrauchbar.

### 3.62 Organisation der Terminologearbeit

Im Rahmen der Projektierung der künftigen Terminologie-Datenbank (Projekt SWISSTERM) ist ein Grundkonzept für die zweckmässige Organisation der Terminologearbeit in der Bundesverwaltung erarbeitet worden. Dieses Konzept stützt sich auf drei Grundpfeiler:

- dezentralisierte Erarbeitung der Terminologiedaten
- zentrale Datenspeicherung, -verwaltung und -pflege sowie Koordination der Terminologearbeit
- Mitsprache und Mitwirkung der Benutzer.

Für die Erarbeitung der terminologischen Daten steht seit Beginn der Projektarbeit die dezentrale Organisation im Vordergrund. Einerseits verfügen die Aemter mit ihren Fachstellen über das unerlässliche Fachwissen, andererseits ist mit den Uebersetzern, die in der Terminologearbeit als Sprachspezialisten wichtige Aufgaben haben, auch das fachbezogene Sprachwissen in den Aemtern angesiedelt. Eine dezentrale Organisation drängt sich demnach für die Erarbeitung der Terminologie auf. Es wird darum unerlässlich sein, dass die Aemter die Terminologearbeit in ihrem Fachbereich organisieren.

Die Terminologearbeit soll jedoch nicht allein den Fachdiensten übertragen sein. Es wird sich z.B. für grössere Terminologieprojekte in bestimmten Fachgebieten als vorteilhaft erweisen, mit verschiedenen Partnern Arbeitsgruppen (u.U. mit aussenstehenden Experten) zu bilden und die Arbeit entsprechend aufzuteilen.

Im Hinblick auf diese Dezentralisierung hat denn auch die Bundeskanzlei bereits drei Terminologiekurse durchgeführt, in denen rund 80 Uebersetzer und Fachleute der verschiedensten Sachgebiete in die Methoden der Terminologearbeit eingeführt und auf die Arbeit mit EURODICAUTOM vorbereitet worden sind. Ein weiteres Dutzend Bundesbeamte hat den vom Kanton Bern veranstalteten Terminologiekurs besucht. Das grosse Interesse, das diese Terminologieausbildung gefunden hat, macht deutlich, dass die Notwendigkeit einer koordinierten Terminologearbeit erkannt ist.



In der Terminologie gibt es andererseits zahlreiche Aufgaben, namentlich in den Bereichen Datenverarbeitung und -verwaltung sowie Koordination, die mit Vorteil zentral ausgeführt werden. Dies gilt besonders für die geplante Terminologie-Datenbank, eine EDV-Anwendung, die der gesamten Bundesverwaltung und weiteren öffentlichen Institutionen zur Verfügung stehen sollen.

Mit der Einführung der Terminologie-Datenbank soll deshalb im Zentralen Sprach- und Uebersetzungsdienst der Bundeskanzlei eine zentrale Terminologiestelle geschaffen werden, die u.a. folgende Hauptaufgaben haben wird:

- Koordination der Terminologiarbeit in der Bundesverwaltung; Planung und Begleitung von Terminologieprojekten;
- Koordination der Datenbeschaffung, namentlich des Datenaustauschs und -erwerbs;
- Koordination der Datenpflege und der Qualitätskontrolle;
- Ueberwachung der Ein- und Ausgabe der Daten; Zugriffskontrolle und Festlegung der Benutzerprofile;
- Führen der Hilfsdateien (z.B. Quellendokumentation);
- Pflege der Organisations- und Arbeitshilfen (methodische Richtlinien, Benutzerhandbücher, Klassifikation usw.);
- Organisation der Terminologieausbildung und -weiterbildung in der Bundesverwaltung; Betreuung der Benutzer;
- Koordination der Zusammenarbeit mit Partnern und externen Benutzern;
- Zusammenarbeit mit dem Terminologiebüro der EGK.

Die Datenverarbeitung würde dem Informatik-Dienst der Bundeskanzlei übertragen. Dieser hat die Entwicklungen im Rahmen des Projekts bisher direkt mitverfolgt und an der Ausarbeitung des EURODICAUTOM-Vereinbarung mitgewirkt. Er hat auch bereits Erfahrungen mit der Verarbeitung von Terminologiedaten gesammelt, bestehen doch innerhalb des ABIM-Projekts bereits heute drei Terminologiedateien. Ausserdem lässt sich die Datenverarbeitungsanlage des Informatik-Dienstes ohne grosse Umstände entsprechend den Bedürfnissen der Terminologie-Datenbank ausbauen.

Schliesslich verlangt die dezentralisierte Terminologiarbeit die Schaffung einer Benutzerorganisation, in der die Bundesämter sowie die weiteren an die Terminologie-Datenbank angeschlossenen Institutionen vertreten sind. Die Benutzerorganisation würde in erster Linie die Benutzerbedürfnisse koordinieren. In diesem Sinn hätte sie in allen Bereichen (Datenbeschaffung, -verwaltung und -ausgabe) mitzusprechen und insbesondere bei folgenden Aufgaben mitzuwirken:

- Planung (Datenbeschaffung, Terminologieprojekte, Zusammenarbeit);
- Entwicklung (terminologische und informatische Verfahren);
- Gestalten von Arbeitshilfen (Richtlinien, Benutzerhandbücher, Klassifikation, Quellendatei);
- Ausbildung und Information.



#### 4. PERSONAL

Die Koordination der Terminologiearbeit und die übrigen Aufgaben der zentralen Terminologiestelle sowie der Betrieb der Datenanlage werden voll- und halbamtlich eingesetztes Personal erfordern.

Es erscheint ratsam, die Terminologie-Datenbank etappenweise einzuführen, beginnend mit den Fachdiensten, die heute bereits Terminologiearbeit leisten und über ausgebildetes Personal verfügen. Nur so lässt sich gewährleisten, dass der Aufbau der Rahmenorganisation, die Koordination, die Infrastruktur sowie die Ausbildung der Datenerarbeiter und Datenbenutzer mit der Entwicklung Schritt halten können.

Dem entsprechend soll für den Anfang (ab Einführung der Terminologie-Datenbank zirka im Frühjahr 1988) die zentrale Terminologiestelle mit 2 1/2 Stellen ausgestattet werden:

- 1 Stelle:            Leitung der Terminologiestelle und Betreuung der Terminologiearbeit in einer Amtssprache;
- 2 x 1/2 Stelle:    Betreuung der Terminologiearbeit in den beiden anderen Amtssprachen;
- 1/2 Stelle:        Sekretariat, Mitarbeit bei der zentralen Ein- und Ausgabe der Daten.

Diese 2 1/2 Stellen sind bereits mit dem Budget 1988 beantragt worden.

Für den Betrieb der zentralen EDV-Anlage beim Informatik-Dienst der Bundeskanzlei entsteht durch die Terminologie-Datenbank vorläufig kein neuer Personalbedarf.

#### 5. KOSTEN

Als einmaliger Aufwand sind zunächst die Kosten für die Ueberlassung von EURODICAUTOM zu nennen. Der Vertragsentwurf sieht als schweizerische Beteiligung an den Entwicklungskosten eine einmalige finanzielle Leistung von 413'700 ECU (rund 711'000 Fr.). Dieser Übernahmepreis darf als vorteilhaft bezeichnet werden, wenn man bedenkt, dass das staatliche kanadische Terminologiebüro allein für das Programm-Paket seiner Terminologie-Datenbank rund eine Million Dollar aufgewendet hat. Noch günstiger wird diese Aufwandsbeteiligung, wenn der Betrag auf den Terminologiebestand von rund 400'000 drei- bis neunsprachigen Einträgen umgerechnet wird. Der Betrag von rund Fr. 1.80 pro Eintrag liegt weit unter den Gestehungskosten. Kommt hinzu, dass der Übernahmepreis in zehn abnehmenden Jahresraten bezahlt werden kann, was eine weitere Vergünstigung bedeutet.

Als weiterer Aufwand für die Einführung der Terminologie-Datenbank kommen rund 400'000 Franken für die EDV-Ausrüstung der zentralen Anlage hinzu (Ausbau der ABIM-Zentrale; Arbeitsplatzausrüstung für die Datenverwaltung). Ausserdem ist mit Ausgaben für die Ausrüstung der Benutzer mit Endgeräten zu rechnen; diese sind durch die Dienststellen zu beschaffen.



Die Kredite für die Uebernahme von EURODICAUTOM (1.Jahresrate) und für die EDV-Ausrüstung der zentralen Anlage sind im Budget 1988 eingestellt (Kreditrubrik 104.351.40 "Miete EDV und Büromatik").

#### 6. RECHTSGRUNDLAGE

Da es sich bei der Zusammenarbeit im Bereich der Terminologie im wesentlichen um ein administratives Hilfsgeschäft handelt, kann der Bundesrat die vorliegende Vereinbarung in eigener Kompetenz abschliessen, selbstverständlich nur im Rahmen der bewilligten Kredite (Art.85 Ziff. 10 BV).

#### 7. UNTERZEICHNUNG

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung ist der Chef des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements oder bei seiner Verhinderung der Chef der Schweizerischen Mission bei den EG in Brüssel zu beauftragen.

#### 8. PRESSEMITTEILUNG

Die Presse wird anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung orientiert.

#### 9. ERGEBNIS DER AEMTERKONSULTATION

Die Terminologiearbeit wird eine Aufgabe der gesamten Verwaltung sein. Es ist deshalb eine breite Aemterkonsultation durchgeführt worden. So sind neben den direkt mitinteressierten Stellen auch alle Generalsekretariate, die PTT und SBB sowie die Aemter, die bereits computergestützte Terminologiearbeit betreiben, zur Stellungnahme eingeladen worden (vgl. Adressatenliste S. 13).

Alle Stellungnahmen unterstützen das Vorhaben. Alle Aenderungswünsche konnten berücksichtigt werden; somit verbleiben keine Differenzen.



Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Adressaten der Aemterkonsultation

EIDG. WILDSCHWARTSCHAFTS-  
DEPARTMENT

EIDG. DEPARTMENT FÜR  
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

SCHWEIZERISCHE  
BUNDESKANZLEI

BK

Direktionssekretariat  
Rechtsdienst  
EDMZ

EDA

Generalsekretariat  
Direktion für Völkerrecht

EDI

Generalsekretariat  
Bundesamt für Kulturpflege  
Bundesamt für Bildung und Wissenschaft

EJPD

Generalsekretariat  
Bundesamt für Justiz  
Bundesamt für Zivilschutz (1 Expl. z.H. Uebersetzungsdienst)

EMD

Direktion der Eidg. Militärverwaltung (1 Expl. z.H. Uebersetzungsdienst)  
Kriegsmaterialverwaltung (1 Expl. z.H. Uebersetzungsdienst)

EFD

Generalsekretariat  
Eidg. Finanzverwaltung (No. No. Reg) zum Vollzug  
Bundesamt für Organisation  
Eidg. Personalamt

EVD

Generalsekretariat  
Bundesamt für Aussenwirtschaft  
Schweiz. Mission bei den Europäischen Gemeinschaften  
Bundesamt für Konjunkturfragen

EVED

Generalsekretariat (je 1 Expl. z.H. PTT und SBB)

Agents de liaison für das Uebersetzungswesen  
über die Generalsekretariate

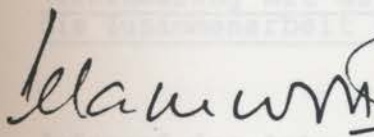
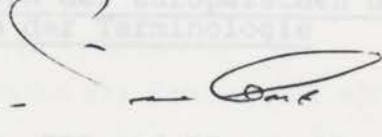


Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. VOLSKWIRTSCHAFTS-  
DEPARTEMENT

EIDG. DEPARTEMENT FUER  
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

SCHWEIZERISCHE  
BUNDESKANZLEI


J.-P. Delamuraz

P. Aubert

W. Buser

Zur Veröffentlichung

Beschlossen:

Amtliche Sammlung

Beilagen

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Text der Vereinbarung

Zum Mitbericht an

alle Departemente

Protokollauszug an

BK	7 Ex (Br, Fc, Ac, Hk, Ko, Mo, Reg) zum Vollzug
EVD	9 Ex zum Vollzug
EDA	6 Ex z.K.
EDI	5 Ex z.K.
EJPD	5 Ex z.K.
EMD	6 Ex z.K.
EFD	10 Ex z.K.
EVED	5 Ex z.K.



ACCORD DE COOPERATION  
en matière de terminologie  
entre le  
CONSEIL FEDERAL SUISSE

Vereinbarung mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über  
die Zusammenarbeit im Bereich der Terminologie

représentées par la Commission des Communautés européennes

Aufgrund des Antrages von EVD, EDA und BK vom 19. Oktober 1987

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Vereinbarung zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Bundesrat über die Zusammenarbeit im Bereich der Terminologie wird genehmigt.
2. Der Vorsteher des EVD oder bei dessen Verhinderung der Chef der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel ist ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen. Die Bundeskanzlei stellt die erforderlichen Vollmachten aus.
3. Das Integrationsbüro und die Bundeskanzlei bereiten zusammen die Durchführung der Vereinbarung vor.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zusammen mit dem BFO und den übrigen interessierten Stellen die Organisation der Terminologiearbeit in der Bundesverwaltung weiterzuführen.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:



## C. ORGANE POUR REALISER L'OBJET DE L'ACCORD

ACCORD DE COOPERATION  
 en matière de terminologie  
 entre le

CONSEIL FEDERAL SUISSE

et les

COMMUNAUTES EUROPEENNES

représentées par la Commission des Communautés européennes

A. DÉFINITIONS

Article 1

Au sens du présent accord, EURODICAUTOM désigne la banque de données terminologiques de la Commission. Le progiciel est constitué d'un ensemble de programmes originaux conçus et développés par les services de la Commission dont ils sont la propriété exclusive. La base comporte l'ensemble des données introduites sous la responsabilité du service Terminologie et Applications informatiques de la Commission.

Ne font pas partie de la banque les documents ayant servi à sa constitution.



B. OBJET DE L'ACCORD

Article 2

L'objectif du présent Accord est de permettre à chacune des Parties, par une mise en commun de leurs efforts de développement dans le domaine de la terminologie et en particulier du traitement terminographique automatisé, notamment par une utilisation accrue à titre expérimental de la base EURODI-CAUTOM, de bénéficier au maximum des moyens affectés à leurs travaux respectifs, d'éviter des doubles emplois et, partant, d'arriver à un niveau optimal d'alimentation et d'utilisation de la banque de données terminologiques EURODI-CAUTOM.

Article 3

Afin d'atteindre l'objectif du présent Accord, les Parties au présent Accord associent leurs programmes respectifs en matière de recherches terminologiques suivant des procédures à fixer de commun accord.

Article 4

La coopération visée à l'article 2 sera réalisée notamment par les moyens suivants:

- utilisation du logiciel de traitement des données terminologiques EURODI-CAUTOM
- droits d'accès réciproque aux données terminologiques existantes ou à développer, à l'exception des données classifiées comme secrètes.



C. ORGANES POUR REALISER L'OBJET DE L'ACCORD

Article 5

- 5.1 Il est institué un Comité mixte appelé "Comité EURODICAUTOM Suisse/Commission" composé de représentants de la Commission d'une part et de représentants de la Suisse d'autre part.
- 5.2 Le Comité EURODICAUTOM Suisse/Commission veille à la bonne application de l'Accord. Il étudie notamment toute mesure de nature à améliorer et à développer la coopération dans le domaine de la terminologie. Il procède à la fin de chaque année à la vérification de la bonne exécution des programmes selon 5.3.
- 5.3 Le Comité EURODICAUTOM Suisse/Commission est assisté, pour les aspects techniques, d'un organe de gestion composé de représentants des services désignés par la Commission et par le Conseil fédéral, chargé notamment de développer des programmes de travail tenant équitablement compte des intérêts des Parties au présent Accord dans le domaine terminologique, d'harmoniser les méthodologies utilisées pour l'amélioration et l'enrichissement de la base, de vérifier le bien-fondé et la compatibilité des adaptations de logiciel proposées.
- 5.4 Le Comité EURODICAUTOM Suisse/Commission adopte son propre règlement intérieur. La présidence est assurée à tour de rôle par chacune des Parties au présent Accord.
- 5.5 Le Comité EURODICAUTOM Suisse/Commission se réunit à la demande de l'une des Parties au présent Accord, et au moins une fois par an.



- 4 -

D. DROITS ET OBLIGATIONS EN MATIÈRE DE PROPRIÉTÉ  
INTELLECTUELLE ET D'UTILISATION

Article 6

- 6.1 Aux termes du présent Accord, les développements de logiciel ainsi que les apports terminologiques demeurent la propriété de la Partie qui les réalise et sont intégrés dans EURODICAUTOM dans des conditions à définir par l'organe de gestion.
- 6.2 La Commission conserve les droits de propriété sur le logiciel EURODICAUTOM sous sa forme originale ainsi que sur les versions de ce logiciel adaptées à de nouveaux environnements informatiques; elle conserve également tous les droits sur ses données terminologiques.
- 6.3 Pour lui permettre d'organiser l'accès à EURODICAUTOM sur un ou plusieurs sites propres, la Suisse reçoit une copie du logiciel EURODICAUTOM et des données dans l'état où ils se trouvent à la date d'entrée en vigueur du présent Accord et dans la forme convenue par l'organe de gestion.
- 6.4 Les données d'EURODICAUTOM peuvent être utilisées librement, pour leur usage interne d'une part, et pour consultation non commerciale d'autre part, par les instances officielles de la Confédération, des Cantons et des Communes suisses, et par les Institutions et organes communautaires et les instances officielles des Etats membres. La Commission peut en outre maintenir l'ouverture expérimentale et non commerciale d'EURODICAUTOM par les réseaux télématiques.

Article 7

La cession à des tiers de tous autres droits d'utilisation ou de consultation de programmes informatiques ou de données terminologiques élaborés dans le cadre du présent Accord ne peut se faire qu'avec l'assentiment de la Partie qui a élaboré ces programmes ou ces données.



Article 8

Les prestations terminologiques informatisées que se fourniront les Parties au présent Accord, répondront en tous points aux exigences usuelles et définies par l'organe de gestion. Les Parties n'assumeront toutefois aucune garantie ni aucun engagement en ce qui concerne les résultats de l'utilisation de leurs apports informatiques ou terminologiques.

Article 9

S'il est mis fin à l'Accord, chaque Partie est tenue de restituer à l'autre les données informatiques et terminologiques qui, par application de principes et de critères à développer par l'organe de gestion, ne lui appartiennent pas en pleine propriété.

E. DISPOSITIONS FINANCIERES ET FISCALES DE L'ACCORD

Article 10

- 10.1 La contribution financière unique de la Suisse est proportionnelle au produit de l'équation: PIB de la Suisse sur la somme des PIB des Etats membres plus le PIB de la Suisse au prix du marché en 1985, et basée sur l'effort financier de la Commission pour développer EURODICAUTOM, évalué à 10.500.000 ECUs. Les modalités de paiement sont fixées en annexe au présent Accord.
- 10.2 Les frais afférents à la réalisation du présent Accord seront supportés par chacune des Parties pour ses recherches propres. Il n'en découle aucune obligation financière pour l'autre Partie, sauf décision contraire.



Article 11

11.1 Les Parties au présent Accord prendront toutes les mesures nécessaires pour qu'aucune d'elles ne soit soumise aux droits de douane et autres droits à l'importation et à l'exportation, ni ne tombe sous le coup des interdictions et restrictions sur les importations et les exportations en ce qui concerne les marchandises appelées à être utilisées en Suisse et dans les Communautés dans le cadre des activités couvertes par le présent Accord.

11.2 Les marchandises importées ou achetées sur le territoire d'une Partie ne peuvent y être cédées contre paiement ou à titre gracieux que dans des conditions admises selon la législation applicable.

F. DISPOSITIONS GENERALES

Article 12

Les annexes au présent Accord concernant la déclaration commune d'intention et les modalités de paiement font partie intégrante de celui-ci.

Article 13

13.1 Le présent Accord est approuvé par les Parties contractantes dans le cadre des procédures qui leur sont propres. Il entre en vigueur dès que les Parties se seront réciproquement informées que la procédure à suivre à cet égard a été menée à bonne fin.

13.2 Le présent Accord est conclu pour une durée indéterminée. Chaque Partie peut à tout moment le dénoncer ou en demander la révision moyennant un préavis de six mois.

13.3 Le présent Accord est rédigé en double exemplaire dans les langues .....



DECLARATION COMMUNE D'INTENTION

En vue d'atteindre les objectifs de coopération visés par l'Accord, les Parties au présent Accord sont convenues de ce qui suit:

Les Parties rechercheront les voies et moyens propres à assurer la réalisation des objectifs de l'Accord, et notamment:

- s'informeront mutuellement de manière régulière, des évolutions technologiques et des adaptations informatiques ou autres nécessaires pour garantir le développement adéquat et la meilleure efficacité de rendement d'EURODICAUTOM;
- s'informeront et se concerteront en matière d'accords de coopération dans les domaines terminologiques et linguistiques avec des Etats tiers, des Pouvoirs publics ou des organismes spécialisés;
- s'informeront des possibilités d'ouverture commerciale d'EURODICAUTOM et se garantiront, de façon non discriminatoire et sur une base de totale réciprocité, une telle ouverture dans le cadre des dispositions internationales et nationales en vigueur;
- se concerteront préalablement à une décision d'ouverture non commerciale d'EURODICAUTOM, sans toutefois que les droits et obligations liés à la gestion d'EURODICAUTOM puissent être mis en péril;
- établiront ensemble les principes d'un régime de propriété et d'utilisation applicable aux données terminologiques sur support informatique.



MODALITES FINANCIERES

- 1. Aux termes de l'art. 10.1 de l'accord, la contribution financière de la Suisse est fixée à 413.700 Ecus.
- 2. Cette contribution est payable suivant les dispositions ci-après :
  - 2.1. Le versement s'effectue en dix tranches annuelles dont le montant est fixé de commun accord comme suit :

1e année	89.700
2e année	60.000
3e année	45.000
4e année	45.000
5e année	29.000
6e année	29.000
7e année	29.000
8e année	29.000
9e année	29.000
10e année	29.000

413.700

2.2. La première tranche est payable à la date de livraison du progiciel et des données.

2.3. Si l'accord est dénoncé avant l'expiration de la période de dix ans, les tranches restantes ne sont plus exigibles.

2.4. Les paiements en Ecus doivent être effectués au compte bancaire qu'indiqueront les instances compétentes de la Commission 12 mois au plus tard, pour chaque tranche, après le versement de la tranche précédente.



Alors, le développement technologique et économique en Europe est facilité par les activités appropriées et les efforts appropriés. Il est dans l'intérêt du Conseil fédéral suisse et de la Commission des Communautés européennes de coopérer en matière de terminologie.

ACCORD DE COOPERATION  
SOUS FORME D'ECHANGE DE LETTRES  
ENTRE LE CONSEIL FEDERAL SUISSE

ET  
LA COMMISSION DES COMMUNAUTES EUROPEENNES  
EN MATIERE DE TERMINOLOGIE

La Commission des Communautés européennes a développé depuis 1973 une banque de données terminologiques dénommée EURODICTIONAIRE permettant la mise à disposition d'équivalences terminologiques dans les langues officielles et de travail des Communautés européennes.

La Suisse, pour sa part, partage avec les Communautés européennes des langues officielles et de travail et a développé de grands efforts pour systématiser sa propre recherche terminologique.

Il est ainsi que la coopération et la coopération européenne en matière de terminologie ont été encouragées par les Communautés européennes et la Suisse.

La Suisse et la Commission des Communautés européennes ont procédé à un échange de lettres pendant le mois de septembre 1977.

Bruxelles, le ...

## MODALITES FINANCIERES

Monsieur ...

Les relations entre votre pays et les Communautés européennes ont pris une dimension de plus en plus grande au fur et à mesure de la construction européenne. A l'occasion de la réunion de Luxembourg, le 9 avril 1984, les Ministres des Etats membres des Communautés, les Ministres des Etats membres de l'Association Européenne de Libre-Echange (A.E.L.E.), et la Commission, ont estimé que l'interdépendance économique grandissante entre les Communautés et les pays de l'AELE justifie, en particulier, une coopération dans la recherche et le développement.

La Commission des Communautés européennes a développé depuis 1973 une banque de données terminologiques dénommée EURODICAUM permettant la mise à disposition d'équivalences terminologiques dans les langues officielles et de travail des Communautés européennes.

La Suisse, pour sa part, partage avec les Communautés trois de ces langues officielles et de travail et a déployé de grands efforts pour systématiser sa propre recherche terminologique ainsi que la formation et la coopération européenne en ce domaine.

La Suisse et la Communauté économique européenne ont procédé le 28 septembre 1979 à un échange de lettres précisant le cadre général pour une coopération dans le domaine des services d'information et en particulier l'extension du réseau de transmission des données de la Communauté (EURONET) au territoire suisse.



Alors que le développement technologique et économique en Europe est facilité par le développement approprié des activités terminologiques multilingues, il est dans l'intérêt du Conseil fédéral suisse et de la Commission des Communautés européennes de coopérer d'une façon équilibrée dans le domaine terminologique et linguistique, et de favoriser l'utilisation d'EURODICAUTOM et de son logiciel original, notamment afin d'éviter des doubles emplois, de développer le fonds terminologique multilingue disponible dans EURODICAUTOM et d'assurer une harmonisation aussi vaste que possible des données.

En vue de réaliser cette coopération, j'ai l'honneur de vous proposer, par la présente, ce qui suit :

beschlüssen:

Texte

Si vous pouvez confirmer par écrit votre accord sur ce qui précède, les deux Parties considéreront cet échange de lettres comme définissant les objectifs et les formes de leur coopération en matière de terminologie . ~~...~~

Je vous prie de croire, Monsieur , à ma haute considération.

, l'assurance de ma



Monsieur

J'ai l'honneur d'accuser réception de votre lettre de ce jour, libellée comme suit :

**Texte**

J'ai l'honneur de vous confirmer l'accord de la Commission des Communautés européennes sur le contenu de cette lettre.

Veillez agréer, Monsieur, l'assurance de ma haute considération.

Protokoll	
z.V.	z.K.
	X
	X
	X
	X
X	
	X
	X
X	